

**Ordnung (Satzung) über die Verfahren zum Nachholen
fehlender Kompetenzen und ECTS-Punkte
an der NORDAKADEMIE Hochschule der Wirtschaft
vom 09. September 2015**

Nach Beschlussfassung durch den Senat der NORDAKADEMIE Hochschule der Wirtschaft – im Folgenden NORDAKADEMIE genannt – vom 18.08.2015 wird die folgende Satzung erlassen:

§1 Geltungsbereich

§2 Verfahren zum Nachholen fehlender ECTS-Punkte

§3 Verfahren zum Nachholen fehlender Kompetenzen

§4 Qualitätssicherung

§5 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die folgenden Verfahren:
- Verfahren zum Nachholen fehlender ECTS-Punkte für Studienbewerberinnen und Studienbewerber von Masterstudiengängen, die gemäß § 6 der Masterprüfungsordnungen mit einer Auflage zugelassen wurden.
 - Verfahren zum Nachholen fehlender Kompetenzen für Studienbewerberinnen und Studienbewerber von Masterstudiengängen, die gemäß § 6 der Masterprüfungsordnungen mit einer aufschiebenden Bedingung zugelassen wurden.
- (2) Bestimmungen in den Prüfungsordnungen und in der Einschreibordnung (EO) haben Vorrang gegenüber den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2 Verfahren zum Nachholen fehlender ECTS-Punkte

- (1) Bei der Zulassung mit Auflage legt der Zulassungsausschuss fest, wie viele ECTS-Punkte eine Studienbewerberin bzw. ein Studienbewerber bis zur Graduierung nachholen muss. Der Zulassungsausschuss teilt die Zulassungsentscheidung und Art der Auflage in einem Bescheid mit. Im Bescheid ist darauf hinzuweisen, dass sich die Studienzeit über die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs verlängern kann.
- (2) Studierende, die mit einer Auflage zugelassen wurden, können fehlende ECTS-Punkte auf den folgenden Wegen erwerben:
1. Erfolgreiches Bestehen von Weiterbildungsmodulen oder Zertifikatskursen der NORDAKADEMIE. Das Prüfungsgeschehen regelt die Weiterbildungsordnung.
 2. Anfertigen von Hausarbeiten in maximal zwei separaten Prüfungsverfahren im Umfang von jeweils 10 ECTS-Punkten. Mit einer Hausarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er eine Aufgabenstellung mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und lösen kann. Die Prüferin oder der Prüfer legt die Aufgabenstellung fest. Die Bearbeitungsdauer beträgt 12 Wochen. Die Prüferin oder der Prüfer dokumentiert die Einhaltung der festgelegten Bearbeitungsdauer durch die Kandidatin oder den Kandidaten. Die Beurteilung der Hausarbeit ist in einem schriftlichen Gutachten zu dokumentieren. Hausarbeiten werden nicht benotet, sondern mit dem Votum „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Mit „nicht bestanden“ bewertete Hausarbeiten können bis zu zweimal wiederholt werden. Nach dem dritten mit „nicht bestanden“ bewerteten Versuch zu einer Hausarbeit folgt die Zwangsexmatrikulation bzw. Nichtzulassung zum Studium. Für eine bestandene Hausarbeit stellt die NORDAKADEMIE ein Hochschulzertifikat aus, das Auskunft über die erworbenen ECTS-Punkte und die Art der Prüfungsleistung gibt. Für Hausarbeiten fallen Prüfungsgebühren an. Die Gebührenhöhe gibt die Hochschule in geeigneter Weise bekannt.

- (3) Um die Erfüllung der Auflage nachzuweisen, stellt die oder der Studierende einen Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen. Studien- und Prüfungsleistungen können nicht anerkannt werden, wenn einer der folgenden Kriterien erfüllt ist:
- Die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen entsprechen nicht dem Niveau eines Hochschulstudiums.
 - Die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind Teil des Masterstudiengangs, in den die bzw. der Studierende immatrikuliert ist (Verbot der Doppelanrechnung).
 - Die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind Teil des vorangegangenen Studiengangs, der die Zulassungsvoraussetzung für den Masterstudiengang, in den die bzw. der Studierende immatrikuliert ist, darstellt (Verbot der Doppelanrechnung).
- (4) Über Anerkennung gemäß Absatz 3 entscheidet der Zulassungsausschuss. Die Entscheidung über die Anerkennung teilt der Zulassungsausschuss in einem Bescheid mit. Im Falle der Nichtanerkennung ist der Bescheid mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Anträge auf Anerkennung werden innerhalb von vier Monaten bearbeitet.

§ 3 Verfahren zum Nachholen fehlender Kompetenzen

- (1) Bei der Zulassung mit einer aufschiebenden Bedingung legt der Zulassungsausschuss fest, welche Kompetenzen und Fähigkeiten eine Bewerberin bzw. ein Bewerber vor der Zulassung zu einem Masterstudiengang nachholen muss. Der Zulassungsausschuss teilt die Zulassungsentscheidung in einem Bescheid mit. Im Bescheid ist benannt, welche Kompetenzen und Fähigkeiten nachzuholen sind.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die mit einer aufschiebenden Bedingung zu einem Masterstudium zugelassen wurden, schließen mit dem Zulassungsausschuss eine Lernvereinbarung (Learning Agreement) ab. In der Lernvereinbarung ist festgehalten, welche Studien- und Prüfungsleistungen vor Studienbeginn zu erbringen sind, um die fehlenden Kompetenzen und Fähigkeiten nachzuholen.
- (3) Für die im Rahmen einer Lernvereinbarung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 2 gelten die folgenden Prüfungsgrundsätze:
- Wenn die Lernvereinbarung den Besuch von Weiterbildungsmodulen oder Zertifikatskurse vorsieht, gelten die Prüfungsbestimmungen der Weiterbildungsordnung.
 - Wenn die Lernvereinbarung das Anfertigen einer Hausarbeit vorsieht, gelten die Bestimmungen aus § 2 Absatz 2 Nr. 2 dieser Satzung.
 - Wenn die Lernvereinbarung den Besuch von Modulen aus den Bachelor- und/oder Masterstudiengängen gemäß § 16 Absatz 2 EO vorsieht, gelten die Bestimmungen der entsprechenden Prüfungsordnungen. Für ein erfolgreich bestandenes Modul stellt die NORDAKADEMIE ein Hochschulzertifikat aus, das Auskunft über die erworbenen ECTS-Punkte und die Art der Prüfungsleistung gibt. Für die Teilnahme an Modulen fallen Gebühren an. Die Gebührenhöhe gibt die Hochschule in geeigneter Weise bekannt.

- (4) Für die im Rahmen einer Lernvereinbarung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 2 kann ein Antrag auf Anrechnung gestellt werden. Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen gilt § 8 der Prüfungsverfahrensordnung (PVO).
- (5) Zum Studienantritt ist nachzuweisen, dass die fehlenden Kompetenzen nachgeholt wurden. Hierzu reicht die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber die folgenden Unterlagen beim Prüfungsamt ein:
- Lernvereinbarung gemäß Absatz 2,
 - Hochschulzertifikate gemäß Absatz 3 und / oder
 - Anrechnungsbescheide gemäß Absatz 4.
- (6) Über die Erfüllung der aufschiebenden Bedingung gemäß Absatz 5 entscheidet das Prüfungsamt.

§ 4 Qualitätssicherung

Das Qualitätsmanagement veranlasst ggf. Verbesserungen.

§ 5 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Satzung wird auch auf den Internetseiten der NORDAKADEMIE veröffentlicht.

Elmshorn, 09.09.2015

Prof. Dr. Stefan Behringer

- Präsident –